

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Ablauf der Referendumsfrist: 25. Dezember 2024

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.

Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG)

Änderung vom 21. Oktober 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 10 | 20 | 38 | 150 | 260 | 585 | 615 | 620 | 630

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Mai 2024¹,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995² (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 68 (neu)

5a Zugang zu amtlichen Informationen gemäss Öffentlichkeitsprinzip

¹ B 25-2024

² SRL Nr. 20

§ 68a (neu)

Grundsätze

¹ Die Verwaltungsorgane gewähren auf Gesuch hin Zugang zu amtlichen Informationen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erstellt oder erhalten haben, und informieren auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit nicht besondere Vorschriften und überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.

² Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Zugang zu amtlichen Informationen

- a. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann,
- b. die freie Meinungs- und Willensbildung der Verwaltungsorgane beeinträchtigen kann,
- c. die Ausführung oder die Wirkung von Massnahmen gefährden kann,
- d. die Beziehungen mit den Behörden inner- und ausserhalb des Kantons beeinträchtigen kann.

³ Ein schützenswertes privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Privatsphäre und Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse zu wahren sind.

⁴ Der Schutz von Personendaten richtet sich nach dem Kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990³.

§ 68b (neu)

Besondere Vorschriften

¹ Bei Verfahren der Zivil- und der Strafrechtspflege, bei Schlichtungs-, Schieds-, Amtshilfe- und Rechtshilfeverfahren sowie bei Verfahren mit Schul-, Berufs- und Fähigkeitsprüfungen ist ausschliesslich das massgebende Verfahrensrecht anzuwenden.

² Der Zugang zu den Akten von Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem massgeblichen Verfahrensrecht, insbesondere dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972⁴.

³ Der Zugang zu Unterlagen, welche die Verwaltungsorgane dem Staatsarchiv abgeliefert haben, richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003⁵.

⁴ Weitere besondere gesetzliche Vorschriften, welche die Geheimhaltung von amtlichen Informationen vorschreiben oder den Informationszugang regeln, bleiben vorbehalten.

§ 68c (neu)

Ausschluss des Zugangs

¹ Kein Zugang besteht zu amtlichen Informationen,

- a. deren Aufzeichnung noch nicht fertiggestellt ist,
- b. die für gewerbliche Leistungen genutzt werden,

³ SRL Nr. 38

⁴ SRL Nr. 40

⁵ SRL Nr. 585

- c. die Verhandlungspositionen in laufenden oder künftigen Verhandlungen betreffen,
- d. die als Hilfsmittel bei der Aufgabenerfüllung dienen, namentlich Skizzen, Notizen² und Agenden.

² Amtliche Informationen sind erst zugänglich, wenn der Entscheid oder der Beschluss, für den sie die Grundlage bilden, getroffen oder gefasst ist. Zu Protokollen über den Verlauf nichtöffentlicher Sitzungen besteht kein Zugang.

³ Zu den Verhandlungsunterlagen des Regierungsrates besteht kein Zugang.

§ 68d (neu)

Aufschub des Zugangs

¹ Der Zugang zu amtlichen Informationen kann aufgeschoben werden, wenn zunächst die Öffentlichkeit informiert werden soll.

§ 68e (neu)

Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen

¹ Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat jede Person.

² Das vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Verwaltungsorgan gewährt den Zugang, indem es die Informationen zustellt. Soweit erforderlich sind zuvor Informationen und Daten, die nicht zugänglich gemacht werden können, zu entfernen oder zu anonymisieren. Vorbehalten bleibt der ausnahmsweise Zugang zu Personendaten und Daten juristischer Personen sowie Daten der Personengesellschaften des Handelsrechts, wenn das öffentliche Interesse an den amtlichen Informationen das Interesse an der Geheimhaltung überwiegt.

³ Sind die Informationen veröffentlicht worden, kann das Organ lediglich die Fundstelle angeben.

⁴ Für erheblichen Aufwand können Gebühren erhoben werden. Das zuständige Verwaltungsorgan weist die gesuchstellende Person vorgängig auf die Gebührenpflicht hin.

⁵ Ist der Aufwand ausserordentlich hoch, namentlich wegen des Umfangs der nachgesuchten amtlichen Informationen, kann der Zugang von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden.

§ 68f (neu)

Verfahren

¹ Wer Zugang zu amtlichen Informationen beansprucht, stellt ein Gesuch, das den Gegenstand hinreichend genau bezeichnet und sich auf eine bestimmbare Aufgabe bezieht. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

² Sind Interessen von Dritten betroffen, gibt das Verwaltungsorgan den betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist.

³ Zieht das Organ die Abweisung des Gesuchs in Betracht, teilt es dies der gesuchstellenden Person kostenlos mit. Die gesuchstellende Person kann innert zehn Tagen seit Zustellung der Mitteilung einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen.

⁴ Zieht das Organ in Betracht, dem Gesuch entgegen der eingeholten Stellungnahme zu entsprechen, teilt es dies den betroffenen Dritten mit. Das Recht, einen beschwerdefähigen Entscheid zu verlangen, steht auch diesen zu.

⁵ Im Übrigen richtet sich das Verfahren, unter Einschluss der Kosten, nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Das Organ entscheidet in einem raschen Verfahren.

§ 68g (neu)

Rechtsschutz

¹ Entscheide über den Zugang zu amtlichen Informationen können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

§ 68h (neu)

Anwendung bei Übertragung kantonaler Aufgaben

¹ Die Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts haben den Zugang zu Informationen nach den Bestimmungen dieses Titels zu gewähren.

² Die weiteren Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, denen kantonale Aufgaben übertragen sind, gewähren den Zugang zu Informationen, so weit sie kantonale Aufgaben erfüllen.

³ Soweit die Anstalten und die weiteren Personen und Organisationen, denen kantonale Aufgaben übertragen sind, am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und nicht hoheitlich handeln, ist der Zugang ausgeschlossen.

§ 69 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Organisation, der Führung und der Kontrolle der Verwaltung sowie der Information der Öffentlichkeit, den Informationszugang nach dem Öffentlichkeitsprinzip und das Vernehmlassungsverfahren durch Verordnung.

§ 70a (neu)

Einführung des Öffentlichkeitsprinzips durch Änderung vom 21. Oktober 2024

¹ Die Bestimmungen des Teils 5a über den Zugang zu amtlichen Informationen gemäss Öffentlichkeitsprinzip gemäss der Änderung vom 21. Oktober 2024 werden auf die amtlichen Informationen angewendet, welche ab dem Inkrafttreten dieser Änderung angelegt werden.

II.

1.

Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988⁶ (Stand 1. März 2023) wird wie folgt geändert:

§ 115 Abs. 3 (geändert)

³ Die Protokolle der Gemeindeversammlung können jederzeit bei der Gemeinde eingesehen werden.

2.

Kantonales Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz, KDSG) vom 2. Juli 1990⁷ (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 11a (neu)

Bekanntgeben durch Zugänglichmachen gemäss Öffentlichkeitsprinzip

¹ Bevor Organe im Rahmen der Regelungen ihrer Gemeinwesen zum Öffentlichkeitsprinzip den Zugang zu amtlichen Informationen ermöglichen, prüfen sie, ob die Informationen Personendaten enthalten.

² Personendaten sind durch das Organ nach Möglichkeit so zu anonymisieren, dass die betroffenen Personen nicht mehr bestimmt oder bestimmbar sind. § 10 Absatz 2 gilt sinngemäss.

³ Ist eine Anonymisierung nicht möglich, kann das Organ den Zugang zu amtlichen Informationen ermöglichen, wenn die Voraussetzungen der Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip erfüllt sind und die betroffenen Personen eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann.

⁴ Vorbehalten bleibt der Zugang auch ohne Einwilligung, wenn das öffentliche Interesse an den amtlichen Informationen das Interesse an der Geheimhaltung der Personendaten Dritter überwiegt. Die betroffenen Personen sind anzuhören. Bei besonders schützenswerten Personendaten wird vermutet, dass das private Interesse der betroffenen Personen gegenüber dem Zugangsanspruch überwiegt.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

⁶ SRL Nr. 10

⁷ SRL Nr. 38

3.

Gemeindegesetz (GG) vom 4. Mai 2004⁸ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6a (neu)

Zugang zu amtlichen Informationen gemäss Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die Einwohnergemeinde regelt in einem rechtsetzenden Erlass den Zugang zu amtlichen Informationen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erstellt oder erhalten hat, und gewährt den Zugang, soweit nicht besondere Vorschriften und überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990⁹.

§ 114a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Oktober 2024

¹ Erlässt die Gemeinde bis zum 1. Januar 2030 keine Regelungen nach § 6a, gelten die Bestimmungen des Organisationsgesetzes¹⁰ über den Zugang zu amtlichen Informationen gemäss Öffentlichkeitsprinzip sinngemäss.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde kann die Frist um maximal sechs Monate erstrecken.

4.

Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010¹¹ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 5 (neu)

⁵ Es sorgt für die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit und die Organisation der Gerichte und Behörden. Die Bestimmungen der §§ 68a–68g und 70a des Organisationsgesetzes¹² über den Zugang zu amtlichen Informationen gemäss Öffentlichkeitsprinzip gelten sinngemäss für die Belange der Gerichtsverwaltung sowie für die dem Kantonsgericht unterstellten Dienststellen.

⁸ SRL Nr. 150

⁹ SRL Nr. 38

¹⁰ SRL Nr. 20

¹¹ SRL Nr. 260

¹² SRL Nr. 20

5.

Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003¹³ (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 15

Einsichtnahme durch Dritte in Unterlagen mit Schutzfristen (*Überschrift geändert*)

6.

Finanzkontrollgesetz vom 8. März 2004¹⁴ (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

Berichte (*Überschrift geändert*)

¹ Die Finanzkontrolle legt den für die Finanzaufsicht zuständigen Kommissionen des Kantonsrates, dem Regierungsrat und, soweit dessen Aufsichtsbereich betroffen ist, dem Kantonsgericht anfangs Jahr einen Zwischenbericht und jeweils im Mai einen Gesamtbericht über die Prüftätigkeit vor. Bei wichtigen Vorkommnissen wird zusätzlich Bericht erstattet.

^{1bis} Die Finanzkontrolle informiert die Öffentlichkeit in einem jährlichen Tätigkeitsbericht über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen.

§ 17a (neu)

Zugang zu den Berichten

¹ Die Prüfberichte gemäss § 14, der Zwischen- und der Gesamtbericht sowie die damit zusammenhängenden weiteren Unterlagen sind ausschliesslich zur Verwendung durch die zuständigen Stellen vorgesehen. Öffentlich sind die Berichte zur Jahresrechnung und zur konsolidierten Rechnung des Kantons.

² Der Tätigkeitsbericht ist im Internet zu veröffentlichen.

7.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999¹⁵ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

¹³ SRL Nr. 585

¹⁴ SRL Nr. 615

¹⁵ SRL Nr. 620

§ 134 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995¹⁶ über den Zugang zu amtlichen Informationen gemäss Öffentlichkeitsprinzip finden in Steuersachen keine Anwendung.

8.

Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (EStG) vom 27. Mai 1908¹⁷ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 15a (neu)

¹ Für die Geheimhaltungspflicht, die Amtshilfe und die Mitwirkungspflichten der steuerpflichtigen Person sowie für die Bescheinigungs-, Auskunfts- und Meldepflicht Dritter gelten zusätzlich die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 22. November 1999¹⁸ sinngemäß.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt mit Ausnahme von § 68h OG am 1. Juni 2025 in Kraft. § 68h OG tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 21. Oktober 2024

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Ferdinand Zehnder
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

¹⁶ SRL Nr. 20

¹⁷ SRL Nr. 630

¹⁸ SRL Nr. 620